

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleintierzuchtverein H76 Langenhain/Ts.

Der Verein hat seinen Sitz in 6238 Hofheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein erstrebt als gemeinnützige Organisation die Zucht von Rasse- und Ziergeflügel und Rassekaninchen. Ein wirtschaftlicher Erfolg wird nicht angestrebt. Überschüsse aus Beiträgen und Spenden werden zum Nutzen des Vereins verwendet.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Ein Mindesteintrittsalter wird nicht festgelegt. Die Mitgliedsrechte sind nicht auf andere Personen übertragbar.

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen, die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Durch Unterschrift der Eintrittserklärung, nach Aushändigung einer Vereinssatzung, erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.

Die normale Kündigung ist zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig und muß mindestens 3 Monate zuvor schriftlich ausgesprochen werden.

Die fristlose Kündigung (Ausschluß aus dem Verein) erfolgt nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Dem zu kündigenden Mitglied, ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den

Vorwürfen zu geben. Kündigungsgründe für den Verein können sein:

1. Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, der Pacht und anderer Beiträge und Nebenleistungen für länger als drei Monate nach Fälligkeit.
2. Verwahrlosung von Farm oder Tieren.
3. Das Außerachtlassen von Vereinbarungen und Verordnungen, sowie der Verstoß gegen die Satzungen.

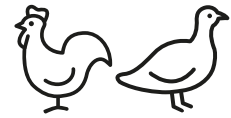
Ausgeschieden Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen oder sonstige Entgelte oder Leistungen.

3. Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft kann allen Personen verliehen werden, die sich um den Verein in besonderer und hervorragender Weise verdient gemacht haben. Diese müssen sich damit einverstanden erklären. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur durch Stimmenmehrheitsbeschluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und erhalten zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Vereins können alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Richtlinien benutzen.
2. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und kann gewählt werden.
3. Der Jahresbeitrag, Pacht und sonstige Umlagen sind innerhalb bestimmter Fristen zu zahlen und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer guten und gedeihlichen Zusammenarbeit.



VEREINSSATZUNG

§ 5 Verwaltung des Vereins

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1) Geschäftsführender Vorstand:

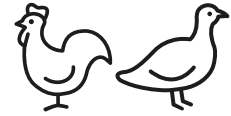
1. 1. Vorsitzender
2. Schriftführer
3. 1. Kassierer

2) Erweiterter Vorstand:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. 2. Vorsitzender
3. Zuchtwerbewart für Kaninchen
4. Zuchtwerbewart für Geflügel
5. Zeugwart
6. Zuchtbuchführer für Kaninchen
7. Tätowiermeister
8. 2. Kassierer
9. Zwei Beisitzer
10. Farmobmann
11. Zwei Mitglieder Farmausschuß

1. Die Geschäftsführung, sowie die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung, die zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen ist, für ein Jahr gewählt. Der gewählte Vorstand führt die Vereinsgeschäfte für das folgende Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.¹⁾
3. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter berufen die Versammlungen auf schriftlichem Wege ein, die Einladung soll eine Woche vor Versammlungsbeginn erfolgen. Es soll einmal im Monat eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. ¹⁾ Neben den üblichen Versammlungspunkten sind die Zuchtwerbewart verpflichtet Zuchtbelange zu erörtern. Die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind verbindlich, für ihre Einhaltung ist der Geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

4. Jede ordnungsgemäß nach § 5 Abs. 3 einberufene Versammlung ist ohne Einschränkung beschlußfähig. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Einsprüche gegen die Beschlußfähigkeit der Versammlung müssen sofort vorgebracht werden. Über die Beschlußfähigkeit entscheidet dann die Versammlung durch Abstimmung. ¹⁾
5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muß eine neue Entscheidung herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit in der zweiten Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Alle Abstimmungen, auch die Vorstandswahl, erfolgen in der Regel durch Handerheben, auf einfachen mündlichen Antrag kann auch durch Zettel abgestimmt werden.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - 2) Entgegennahme der Berichte der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
 - 3) Besprechung des Haushaltsplanes
 - 4) Anträge und deren Erledigung
 - 5) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - 6) Satzungsänderungen
 - 7) Auflösung des Vereins
7. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.¹⁾
8. Über jede Versammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Versammlung verlesen; bei Beanstandungen entscheidet diese endgültig.¹⁾



VEREINSSATZUNG

§ 6 Kassenprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Revisoren können die Bücher und Belege der Kasse jederzeit, müssen sie jedoch mindestens einmal im Jahr überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr mindestens einen neuen Revisor, ein Revisor kann jedoch höchstens zwei Jahre hintereinander im Amt bleiben.

§ 7 Farmsatzung

Der Verein gibt sich zur Errichtung einer Kleintierfarm eine Farmsatzung.

§ 8 Kommissionen

Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abschätzungskommission, zur Abschätzung eines zur Übergabe anstehenden Farmstückes, tritt nur ein, wenn sich das die Farm aufgebende Mitglied nicht mit einem Nachfolger einigt. Jeder Wechsel einer Farm muß durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Abschätzungskommission besteht aus mindestens drei unbeteiligten Mitgliedern, sie schätzt unter Anhörung des das Farmstück aufgebenden Mitgliedes und des übernehmenden Mitgliedes den Wert der Farm ab. Der von der Kommission bestimmte Wert ist verbindlich.

Etwaige Vereinsunkosten, zur Instandhaltung der Farm während der Übergangszeit gehen zu Lasten des die Farm aufgebenden Mitgliedes.

§ 9 Sonstiges

1. Der Verein veranstaltet mindestens einmal im Jahr eine Kleintierausstellung.

Die Ausstellungsleitung wird in der Mitgliederversammlung gewählt, sie ist für den ord-

nungsgemäßen Ablauf der Schau verantwortlich. Die Ausstellungsgebühren werden in einer Mitgliederversammlung festgesetzt und sind verbindlich. Das Ausstellungslokal wird ebenfalls in einer Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Die Vereinsmitglieder sind angehalten die bekannten, Fachzeitschriften zu lesen.
3. Die Mitgliederversammlungen entscheiden über den Ankauf und den Verkauf von erforderlichen Dingen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder aufgelöst werden.

Das bewegliche Vereinsvermögen, welches in keiner Weise bezuschußt ist, wird nach Deckung der Schulden und Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt. Das verbleibende Vermögen wird nach Auflösung des Vereins den jeweiligen Landesverbänden zur Weiterverwendung übergeben.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Mai 1973 einstimmig beschlossen.

Der 1. Nachtrag wurde in der Mitgliederversammlung am 8. März 1977 beschlossen.

Anmerkung:

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Teile wurden am 8. März 1977 als 1. Nachtrag zur Verenssatzung geändert